

d) ihre Geräthschaften ohne erweislichen Zweck unbenutzt auf Straßen und Plätzen anderwärts, als an den von der Polizei-Direction genehmigten Aufstellungspunkten, stehen zu lassen;

e) überhaupt haben die Mitglieder der Dienstmann- oder Pächträger-Institute und Vereine die erhaltenen Aufträge und übernommenen Dienstverrichtungen ungehäumt und unweigerlich auszuführen, auch soll ein Jeder stets ein Exemplar dieses Regulativs und des betreffenden Reglements sammt Tarif bei sich führen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorlegen.

Zu widerhandlungen können, außer den in der Instruction angebrohten Nachtheilen, auch noch polizeilich mit Geldstrafen bis 5 Thalern, oder entsprechender Haftstrafe geahndet, auch kann je nach Beschaffenheit des Falles die Entlassung des Betreffenden aus der Function als Dienstmann, Pächträger u. s. w. verfügt werden.

§ 7. Wird die gänzliche Auflösung eines Dienstmann- oder Pächträger-Instituts und Vereins beschlossen, so hat Dies der Vorstand vier volle Wochen vor der beabsichtigten Auflösung bei der Königlichen Polizei-Direction anzumelden.

Die bloße Aufkündigung des Dienstverhältnisses aber zwischen dem Vorstande und einem Dienstmanne u. s. w. ist der freien Vereinbarung unter den Vertragschließenden überlassen, es müssen jedoch von den Vorständen feste Bestimmungen hierüber in das nach § 2 sub 2. erwähnte Reglement aufgenommen werden.

§ 8. Lohn- und Handarbeiter, welche zu keinem der nach § 1 autorisirten Dienstmann-, Pächträger-Institute und Vereine gehören, haben auf die Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer (uniformartiger) Bekleidung und besonderer Abzeichen kein Recht; sie sind aber den durch sitten- und verkehrspolizeiliche Rücksichten gebotenen, insbesondere den unter b., c. und d. in § 6 dieses Regulativs gedachten Vorschriften ebenfalls unterworfen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können mit Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Dresden, am 21. November 1868.

(Bemerkung. Die hiesigen Dienstmann-Institute finden sich im V. Abschn. S. 121 verzeichnet.)

VII. Dienstboten-Nachweisungs-Bureau betr.

Die Inhaber von Dienstboten-Nachweisungs-Bureau haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der K. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen und sind verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Der K. Polizei-Direction darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundener Unregelmäßigkeiten vorliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seiten der fraglichen Geschäftsinhaber zieht Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches

einschlägt. (Vgl. Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung v. 16. Septbr. 1869 u. Regulativ v. 30. April 1865.)

(Anmerkung. Die Inhaber obgedachter Bureau s. im VI. Abschnitt dfr. Abth.)

VIII. Feuerlärm und Feuer-signale, incl. die nächtliche Bewachung der Stadt betr.

1) Bekanntmachung in Betreff des Feuerlärms vom 12. Novbr. 1862.

Zu möglichster Beseitigung der mit der dermaligen Modalität des Feuerlärms in hiesiger Stadt verbundenen Unzuträglichkeiten, namentlich aber zur Verminderung der für die hiesige Einwohnerschaft hierdurch entstehenden Beunruhigung hat die Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit dem Stadtrathe hieselbst, unerwartet des Abschlusses der Verhandlungen, welche wegen einer durchgreifenden Reform des gesammten hiesigen Feuerlöschwesens angebahnt sind, in Betreff des von dem Nachtwächterpersonal zu gebenden Feuer-signals folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Nachtwächter haben bei einem während der Nachtzeit entstandenen Schadenfeuer das Feuer-signal nur in demjenigen Sicherheitspolizeibezirk zu geben, in welchem das Feuer ausgebrochen ist. Vorstadt Neudorf wird hierbei als zum dritten Polizeibezirk gehörig betrachtet.

2. Der Nachtwächter, in dessen Districte das Feuer ausgebrochen ist, hat das Feuer-signal in der nächsten Umgegend der Feuerstelle und in den Eingängen der denselben zunächst gelegenen Straßen so lange ununterbrochen fort zu geben, bis sich in den dasigen Wohnungen reges Leben zeigt und ausreichende Hilfe herbeigeeilt ist. Befindet sich die Feuerstelle an der Grenze eines Wächterdistricts, so leidet vorstehende Bestimmung selbstverständlich auf die Straßen des benachbarten Districts Anwendung.

3. Ebenso ist, wenn das Feuer an der Grenze eines Polizeibezirks ausbricht, dasselbe von dem betreffenden Wächter, in dessen District die Feuerstelle liegt, auch an den Eingängen der zunächstgelegenen Straßen des benachbarten Polizeibezirks zu signalisiren.

4. Die übrigen Nachtwächter des Polizeibezirks, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, haben das Feuer-signal auf jedem Platze und jeder Straße und Gasse ihres Wachdistricts, soweit dieselben zu dem vom Brand betroffenen Polizeibezirk gehören, nur ein oder zwei Mal zu geben, je nachdem der Platz oder die Straße und Gasse klein oder groß, beziehentlich lang ist.

5. In jedem Falle besteht das Feuer-signal in drei kräftigen, kurz aufeinanderfolgenden Stößen auf dem Feuerhorn. *)

6. Das Feuer-signal ist von den Nachtwächtern in der vorgedachten Weise zu ertheilen, sobald sie

*) Et. Bef. v. 2. Febr. 1869 sind die großen Feuer-signalhörner in Wegfall gekommen und werden nun die Feuer-signale auf den kleinen Signalhörnern durch sechs kurz auf einander folgende und in kurzen Pausen sich wiederholende Stöße gegeben.